

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg Für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



Kindertagesstätte Michels Nagerbande
Warmsother Grund 5
55442 Stromberg
E-Mail: kita.stromberg@t-online.de
Tel.: 06724/3731

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



Inhalt

1.	Elterninformation zur Kindertagesstätte Michels Nagerbande.....	4
2.	Klärung des Sorgerechts.....	5
3.	Betreuungsvertrag - zum Verbleib bei den Erziehungsberechtigten.....	6
§ 1	Aufnahme des Kindes.....	6
§ 2	Aufnahmebedingungen.....	7
§ 3	Aufnahmekriterien.....	8
§ 4	Betreuung des Kindes.....	9
§ 5	Öffnungszeiten.....	9
§ 6	Elternbeitrag 10	
§ 7	Essens- und Verpflegungspauschale.....	10
§ 8	Elternmitwirkung.....	10
§ 9	Elternausschuss.....	11
§ 10	Beirat 11	
§ 11	Aufsichtspflicht.....	12
§ 12	Versicherungen.....	12
§ 13	Erkrankung und Abwesenheit des Kindes.....	13
§ 14	Medikamentengabe, Erste Hilfe und Versicherung.....	13
§ 15	Datenschutz und Recht am Bild.....	13
§ 16	Aufnahmegespräch.....	13
§ 17	Vertragsänderung.....	14
§ 18	Vertragsende und Kündigung.....	14
§ 19	Sonstiges 14	
§ 20	Salvatorische Klausel.....	15
Anlagen	15	
Anlage 01:	Stammdaten des Kindes.....	16
Anlage 02:	Stammdaten der Eltern/Personensorgeberechtigten.....	18
Anlage 03:	Einwilligungserklärung in die Zusammenarbeit mit der Schule.....	20
Anlage 04:	Einverständniserklärung Heimweg/Bus ohne Begleitung.....	21
Anlage 05:	Einverständniserklärung zur Abholregelung.....	22
Anlage 06:	Einverständniserklärung zu Aktivitäten in der Einrichtung (Aufsichtspflicht).....	23
Anlage 07:	Einverständniserklärung zur Medikamentengabe.....	24

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**



Anlage 08:	Verabreichung notwendiger Pflegeprodukte.....	26
Anlage 09:	Einverständniserklärung zum Recht am Bild.....	27
Anlage 10:	Merkblatt bei Aufnahme neuer Kinder!.....	28
Anlage 11:	Informationen zur Lebensmittelhygiene und Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz.....	29
Anlage 12:	Merkblatt zur Hygieneverordnung (Lebensmittel).....	31
Anlage 13:	Schreiben zur Aufklärung im Krankheitsfalle.....	32
Anlage 14:	Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen – Rheinland- Pfalz.....	33
Anlage 15:	Bedarfe und Fragen der Eltern.....	36
Anlage 16:	SEPA-Lastschriftmandat.....	37
Anlage 17:	19-Sitzer Kigabus Fa. Sedlmaier.....	38

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**



1. Elterninformation zur Kindertagesstätte Michels Nagerbande

Liebe Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich dafür entschieden, Ihr Kind in unserer kommunalen Kindertagesstätte anzumelden.

Die Kindertagesstätte Michels Nagerbande besteht seit 1914 zunächst als Kindergarten gebaut, später an- und umgebaut, den jeweiligen Bedürfnissen der Familien angepasst.

Die Zuordnungsgemeinden sind: Roth, Warmstroth und der Stadtteil Schindeldorf. Die Kindertagesstätte hat die Erlaubnis, 140 Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren zu betreuen.

Es wird sowohl im Rahmen des Rechtsanspruchs als auch darüber hinaus bei Bedarf ein Mittagessen angeboten.

Wir arbeiten nach der Konzeption der teiloffenen Kindertagesstätten-Pädagogik. Die Kinder gehören einem Gruppenverband an. Ihre Spiel- und Lernmöglichkeiten erstrecken sich jedoch auf das ganze Haus und das Außengelände.

Um die pädagogische Konzeption umzusetzen, arbeiten Träger, pädagogische Fachkräfte und Eltern vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.

In Zusammenarbeit mit Ihnen möchten wir die Erziehung Ihrer Kinder ergänzen und unterstützen. Es ist unser Ziel, die Kinder in ihrer Gesamtentwicklung zu fördern und sie auf ihrem Weg zu eigenverantwortlichen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen aktiv zu begleiten.

Wir hoffen, dass Sie und Ihr Kind sich in unserer Kindertagesstätte wohl fühlen und wünschen uns eine rege Beteiligung an allen Aktivitäten der Kindertagesstätte Ihrerseits.

Mit freundlichen Grüßen

Leiterin der Kindertagesstätte

Beigeordneter der Stadt Stromberg



2. Klärung des Sorgerechts

Das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, ist Inhalt des Personensorgerechts und hat seine rechtliche Grundlage im § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Aufsichtspflicht über das Kind liegt bei den/dem Personensorgeberechtigten und damit in der Regel bei den Eltern. Die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung ist eine Entscheidung in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die gemeinsame Sorge verpflichtet die Eltern, sie in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben und sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen.

Davon ausgehend müssen beide Eltern den Betreuungsvertrag unterschreiben, soweit beiden die elterliche Sorge zusteht! Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung übertragen die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht durch den Betreuungsvertrag auf den Träger.

Der Träger der Kindertageseinrichtung wiederum überträgt die Aufsichtspflicht als Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung per Arbeitsvertrag auf das angestellte Fachpersonal. Durch die sorgfältige und den gesetzlichen Standards genügende Auswahl des Fachpersonals, hier gemäß der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder¹, erfüllt der Träger die fachlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages delegieren die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht auf die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie diese dann im konkreten Dienstplan auf die jeweilige Fachkraft oder Mitarbeiter*in im Gruppendienst, wobei für die Personensorgeberechtigten weiterhin die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und gelegentlichen Kontrolle bleibt.

Der Inhalt des Betreuungsvertrages legt dabei die Dauer (Besuchs- bzw. Betreuungszeit) und den Inhalt (Aktivitäten) der Aufsichtspflicht fest.

1 Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung vom 01.07.2021 (Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder).

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



3. Betreuungsvertrag – zum Verbleib bei den Erziehungsberechtigten

(Eine Kopie verbleibt in der Kindertagesstätte)

Zwischen der Stadt Stromberg,
vertreten durch den Stadtbürgermeister Herr Claus-Werner Dapper,
der **Kindertagesstätte Michels Nagerbande**, Warmsrother Grund 5, 55442 Stromberg
Telefonnummer: 06724/3731, vertreten durch die Leitung, Frau Krekel

und den Eltern / Personensorgeberechtigten:

Herr/Frau		Herr/Frau	
Nachname:		Nachname:	
Vorname:		Vorname:	
Anschrift		Anschrift	
Straße:		Straße:	
PLZ/Ort:		PLZ/Ort:	
Kontaktdaten		Kontaktdaten	
E-Mail:		E-Mail:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	

(Sollten beide Personensorgeberechtigten den Vertrag unterschreiben, bevollmächtigen sie sich gegenseitig, alle Erklärungen rechtswirksam auch alleine abgeben bzw. entgegen nehmen zu können, soweit diese Erklärung auf Grundlage dieser vertraglichen Verpflichtung resultiert. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.)

(nachfolgend Träger und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte genannt), wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme des Kindes

(1) Das Kind

Nachname:		Staatsangehörigkeit:	
Vorname:		Familiensprache:	
Geschlecht:		Krankenkasse:	
Geburtstag:		versichert über:	

wird mit Wirkung vom: _____ (Datum) in die Betreuungsform:

Ü2-Platz

in die Kindertagesstätte Michels Nagerbande, Warmsrother Grund 5, 55442 Stromberg aufgenommen.

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



Form der Betreuung

- Kinderbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig sieben Stunden inkl. Mittagessen 7.00 bis 14.00 Uhr (Alter der Kinder 4 bis 6 Jahre)
- Kinderbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig sieben Stunden, jedoch ohne Mittagessen, Abholzeit 12.00 Uhr (Alter der Kinder 4 bis 6 Jahre)
- Kinderbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig 9,5 Stunden inkl. Mittagessen 7.00 bis 16.30 Uhr (Alter der Kinder 2 bis 6 Jahre)
- Kinderbetreuung im Nestbereich im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig sieben Stunden inkl. Mittagessen 7:00 bis 14:00 Uhr (Alter der Kinder 2 bis 4 Jahre)
- Kinderbetreuung im Nestbereich im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig sieben Stunden jedoch ohne Mittagessen, Abholzeit 11:30 Uhr (Alter 2-4 Jahre)

Das Kind nimmt am Mittagessen teil:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
kein Schweinefleisch:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Unverträglichkeiten:		

- (2) Nach § 31 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 kann die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 KiTaG bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 KiTaG auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) Eine rechtsverbindliche Aufnahme des Kindes erfolgt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Vertragsparteien unter Angabe der Stammdaten des Kindes (**Anlage 1**) und der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (**Anlage 2**).
- (2) Der Vertrag wird bei Aufnahme des Kindes geschlossen. Es gibt in der Einrichtung Situationen (z. B. Personalmangel, Krankenstand), bei denen in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt des Landkreises Bad Kreuznach) und der Sozialabteilung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg ein Notfallplan in Kraft tritt, der festlegt bzw. regelt, ob tatsächlich Eingewöhnungen oder Neuaufnahmen von Kindern möglich sind.
- (3) Die Aufnahme des Kindes kann nur nach vorhandenen freien Plätzen gewährleistet werden. Die Gesamtzahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung nach § 45 SGB VIII und nach § 19 KiTaG.
- (4) Vor Aufnahme des Kindes muss ein schriftlicher Nachweis über den aktuellen Impfstatus sowie eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch Vorlage des **Vorsorgeheftes** oder einer **entsprechenden ärztlichen Bescheinigung** gegenüber der Leitung erbracht werden. Der Nachweis wird als Anlage dem Betreuungsvertrag hinzugefügt.
- (5) Vor Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden den Eltern die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten erläutert. Hierzu gehören u. a. Informationen zum konzeptionellen und organisatorischen Rahmen der Kindertagesstätte.

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



§ 3 Aufnahmekriterien

- (1) In der Kindertagesstätte werden Kinder aus den Ortsgemeinden Roth, Warmsroth und Schindeldorf (Einzugsbereich) aufgenommen. Es wird jedes Kind aus dem Einzugsbereich aufgenommen, unabhängig davon, welcher familiäre, kulturelle oder religiöse Hintergrund besteht.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger im Benehmen mit der Leitung. Die Aufnahmekriterien nach Abs. 5 werden vom Träger, nach Anhörung des Elternausschusses, festgelegt. Die letzte Entscheidung obliegt dem Träger.
- (3) Sollte der Betreuungsplatz zum vereinbarten Termin nicht beansprucht werden, verfällt der Anspruch auf den Betreuungsplatz. Das Kind kann auf Wunsch der Eltern erneut auf die Warteliste aufgenommen werden, um die Kita zu einem späteren Zeitpunkt zu besuchen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können zwischen den nachfolgenden Betreuungsformen in der Kindertagesstätte wählen:
 - Kinderbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig sieben Stunden inkl. Mittagessen (Alter der Kinder 2 bis 6 Jahre)
 - Kinderbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig sieben Stunden, jedoch ohne Mittagessen (Alter der Kinder 2 bis 6 Jahre)
 - Kinderbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgängig neun Stunden inkl. Mittagessen (Alter der Kinder 2 bis 6 Jahre)
- (5) Bei der Platzvergabe werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Wohnort der Familie in Stromberg, Roth, Warmsroth, Schindeldorf
 - Besuch der Kindertagesstätte von Geschwisterkindern,
 - soziale Dringlichkeiten,
 - Alleinerziehende/r Personensorgeberechtigte/r,
 - Berufstätigkeit oder Ausbildung der Personensorgeberechtigten,
 - Arbeits- oder Beschäftigungssuche der Personensorgeberechtigten,
 - Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Antrags,
 - besonderer Förderbedarf bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien oder aus Gründen besonders belasteter Familien sowie
 - sonstige dringende Gründe.

Die Entscheidung über die Platzvergabe obliegt dem Träger. Die zuvor aufgeführten Kriterien stellen keine Prioritätenliste dar.

- (6) Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen über den Rechtsanspruch der durchgehend sieben Stunden Betreuung hinaus, werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - soziale Dringlichkeit,
 - Alleinerziehende/r Personensorgeberechtigte/r und Berufstätigkeit bzw. Ausbildung,
 - Berufstätigkeit bzw. Ausbildung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten und
 - Arbeits- oder Beschäftigungssuche der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten.

Aktuelle Bescheinigungen zum Nachweis der zuvor genannten Kriterien sind bei der Neuaufnahme und zu Beginn eines Kita-Jahres (01.08.) jeweils vorzulegen.

- (7) Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Betreuungsplatz über den Rechtsanspruch der durchgehend sieben Stunden Betreuung hinaus ist die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger berechtigt, das Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende umzumelden. Änderungen bzw. der Wegfall des Betreuungsbedarfs sind der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen. Wird für das Kind erneut eine über den Rechtsanspruch der durchgehend sieben

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



Stunden Betreuung hinaus eine Betreuung erforderlich, z. B. nach Beendigung der Elternzeit, ist der Bedarf von den Eltern frühzeitig anzuzeigen.

- (8) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sowie die E-Mail-Adressen umgehend der Leitung mitzuteilen, um in Notfällen oder bei plötzlicher Erkrankung des Kindes erreichbar zu sein.

§ 4 Betreuung des Kindes

- (1) Der Träger übernimmt mit der Kindertagesstätte Stromberg während der Zeit des Besuches des Kindes die Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 ff. SGB VIII i. V. m. den Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt regelhaft jeweils zum 1. August und endet am 31. Juli eines Jahres. Die Aufnahme des Kindes findet in der Regel ganzjährig statt.
- (3) Das Kind wird im Rahmen der Öffnungszeiten und der zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten an den Wochentagen Montag bis Freitag in der Zeit von _____ bis _____ täglich betreut.

Wochentage	Beginn	Ende	Mittagessen
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Gesamtwochenstunden			

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließtage und der außerordentlichen Schließtage, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben, nach Anhörung des Elternausschusses, dem Träger vorbehalten.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind im Rahmen des Rechtsanspruchs von durchgehend sieben Stunden Betreuung mit Mittagessen von Montag bis Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr.
- (3) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte im Rahmen der Ganztagsbetreuung mit Mittagessen sind von Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:30 Uhr.
- (4) Die Abholzeiten können im Rahmen der Festlegungen der Einrichtung individuell abgesprochen werden. Kinder sollen am Nachmittag so rechtzeitig abgeholt werden, dass die Kita pünktlich um 16:30 Uhr geschlossen werden kann. Für die Kinder aus den Gemeinden Warmstroth, Roth und Schindeldorf gelten folgende Busfahrzeiten (**Anlage 17**).
- (5) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. Das Fernbleiben des Kindes und die voraussichtliche Dauer des Fehlens sind der Leitung umgehend mitzuteilen.

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



- (6) In den Sommerferien kann die Einrichtung bis zu drei Wochen schließen. Darüber hinaus sind feste Schließtage sowie die beweglichen Ferientage, Konzeptionstage und einen Tag für den Betriebsausflug des Personals vorgesehen. Die Schließtage werden vom Träger nach Absprache mit der Leitung, der Personalvertretung sowie nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt. Die Bekanntgabe erfolgt im September mit dem neuen Kitajahr.
- (7) Zusätzliche unvorhergesehen und außergewöhnliche Schließtage können sich für die Kindertagesstätte oder für einzelne Gruppen aus den nachfolgenden Anlässen ergeben:
- Krankheit des Personals, Fachkräftemangel,
 - Behördliche Anordnung, betriebliche Mängel,
 - zusätzliche Konzeptionstage sowie
 - Personalversammlungen.

Die Personensorgeberechtigten werden hierüber möglichst frühzeitig informiert.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei, § 26 Abs. 1 KiTaG.
- (2) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben, § 26 Abs. 4 KiTaG.
- (3) Für alle Kinder wird ein Beitrag für die Verpflegung erhoben. Für Kinder die am Mittagessen teilnehmen wird ein gesonderter Beitrag für das Mittagessen erhoben.
- (4) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden, § 26 Abs. 3 KiTaG. Der Antrag ist von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 7 Essens- und Verpflegungspauschale

- (1) Die Kita stellt den Kindern täglich Mineralwasser und Tee zur Verfügung. Dafür werden monatlich 5,00 Euro Verpflegungspauschale abgebucht.
- (2) Der Beitrag für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, beträgt monatlich 60,00 Euro. Für den Mittagsimbiss wird eine Pauschale von 24,00 Euro abgebucht. Dieser Beitrag wird per Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat, **Anlage 17**) durch die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg für elf Monate erhoben. Die Wochentage, an denen das Kind zum Essen angemeldet ist, sind verbindlich.
- (3) Die Absage vom angemeldeten Mittagessen muss am gleichen Tag bis 9.00 Uhr erfolgen.
- (4) Familien mit geringem Einkommen können auf Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe bei dem Büro von Jobcenter/Kreisverwaltung gewährt werden. Der Antrag ist von den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten zu stellen.

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



§ 8 Elternmitwirkung

- (1) Die Entwicklung des Kindes hängt von einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen den Mitarbeiter*innen und den Personensorgeberechtigten ab. Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung, den Elternausschuss und den Beirat an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit, § 9 Abs. 1 KiTaG.
- (2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder, § 10 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese, § 10 Abs. 3 KiTaG.
- (4) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen, § 7 KiTaG.

§ 9 Elternausschuss

- (1) In jedem Kindergartenjahr werden auf einer Elternversammlung unter den Erziehungsberechtigten die Mitglieder des Elternausschusses gewählt. Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte, den Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten zu fördern.
- (2) Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kindertagesstätte und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte geben.
- (3) Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Es gilt die Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO) vom 17. März 2021.

§ 10 Beirat

- (1) In jedem Kindergartenjahr ist ein Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung einzurichten, vertreten sind der Träger, die Leitung, pädagogische Fachkräfte sowie die Eltern.
- (2) In der Regel soll jede Gruppe mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft ist beratendes Mitglied des Beirats. Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen.
- (3) Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden.
- (4) Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses bspw. in den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten:
 1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
 3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzusehende Ausgleichsmaßnahmen.
- (5) Es gelten die Regelungen der Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) vom 17. März 2021.

§ 11 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Öffnungszeiten persönlich durch eine pädagogische Fachkraft in den Räumen der Kindertagesstätte übernommen wird. Sie endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, deren Beauftragte oder den Busfahrer (**Anlage 4 und 5**). Änderungen der in den zuvor genannten Anlagen genannten Personen müssen der Leitung der Kindertagesstätte grundsätzlich schriftlich angezeigt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung. Dazu gehören auch Spaziergänge, Ausflüge, Besichtigungen und andere externe Veranstaltungen der Einrichtung.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Wanderungen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig (**Anlage 6**).
- (4) Besondere Regelungen:
 - a) Für die Aufsicht auf dem Wege zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
 - b) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Kann dies aus unvorhersehbaren Gründen nicht geschehen, ist unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte oder die zuständige Gruppenleitung zu benachrichtigen.
 - c) Soll das Kind den Nachhauseweg alleine antreten, so ist nach Absprache mit der Leitung und der Gruppenleitung eine schriftliche Erklärung über den alleinigen Nachhauseweg des Kindes gegenüber dem Träger der Einrichtung erforderlich (**Anlage 4 und 5**).
 - d) In der Regel sollte der alleinige Nachhauseweg je nach Entfernung und Gefahreinschätzung nicht vor dem letzten Kindergartenjahr erfolgen.
 - e) Buskinder müssen analog hierzu an der Bushaltestelle der/dem Busfahrer/Busfahrerin übergeben und dort wieder abgeholt werden. Kinder, deren Abholberechtigte nicht an der Bushaltestelle sind, werden von der/dem Busfahrer/Busfahrerin wieder in die Kindertagesstätte gebracht. Bei wiederholten Rückfahrten kann dies der Familie in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Versicherungen

- (1) Nach § 539, Ziff. 14 Buchstabe A, Reichsversicherungsordnung ROV sind Kinder während des Besuches von Kindertagesstätten gesetzlich unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte und
 - außerhalb der Kindertagesstätte (Spaziergänge, Exkursionen, Feste u. a.).

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



- (2) Unfälle, die sich auf dem Weg zu oder von der Einrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leiterin der Einrichtung innerhalb eines Tages gemeldet werden, damit weitere Schritte eingeleitet werden können. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

§ 13 Erkrankung und Abwesenheit des Kindes

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Erkrankung und das Fernbleiben des Kindes umgehend der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.
- (2) Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz und übertragbarer Krankheiten sind unverzüglich zu melden (**Anlage 11**). Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit oder Läusen leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, das Kind mit einer ansteckenden Erkrankung auch bei Familienangehörigen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

§ 14 Medikamentengabe, Erste Hilfe und Versicherung

- (1) Gemäß der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz vom November 2004 sollen in der Kindertagesstätte grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (2) Leidet das Kind unter einer chronischen Erkrankung, kann eine Medikamentenvergabe bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten sowie einer genauen ärztlichen Verordnung von Arzt/Ärztin erfolgen (**Anlage 7**). Ebenso benötigen wir eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigung zur Verabreichung notwendiger Pflegeprodukte (**Anlage 8**).
- (3) Die Mitarbeiter*innen sind grundsätzlich zur Ersten Hilfe verpflichtet. Die Mitarbeiter*innen sind als Ersthelfer*innen ausgebildet.

§ 15 Datenschutz und Recht am Bild

- (1) Die Angaben der Erziehungsberechtigten unterliegen dem Datenschutz. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt nach § 62 ff SGB VIII und ist nur im Rahmen des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes zulässig.
- (2) Die personenbezogenen Daten des Kindes werden nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsmäßigen Durchführung und Abwicklung des Betreuungsvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden, oder bis ein Widerruf erfolgt ist.
- (3) Die Einrichtung erstellt Dokumentationen von Bildungsprozessen des Kindes, die auch in Form eines Bildes festgehalten werden. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten eine Einverständniserklärung (**Anlage 8**).

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



§ 16 Aufnahmegespräch

- (1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind vorab in einem Aufnahmegespräch und/oder einer Informationsveranstaltung über die Ordnung, den Ablauf und das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte unterrichtet worden. Dies sind Informationen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen (z. B. Öffnungszeiten, personelle Besetzung und Qualifikation der Mitarbeiter*innen, Gruppengröße und Gruppenstruktur, Inklusion und Barrierefreiheit usw.).
- (2) Die Betreuungsbedingungen erkennen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift an.

§ 17 Vertragsänderung

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Einer Änderung des Vertrags bedarf es, wenn das Kind in anderen Betreuungszeiten betreut werden soll.

§ 18 Vertragsende und Kündigung

- (1) Der Vertrag endet automatisch, wenn die regelmäßige Schulpflicht oder eine vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Schule erfolgt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist gilt nicht für den Fall des Umzugs, sofern die neue Wohnadresse außerhalb des Gemeindegebiets liegt.
- (3) Der Träger der Kindertagesstätte kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform unter Angabe des oder der Kündigungsgründe. Die Kündigung seitens des Trägers erfolgt in der Gestalt eines (Widerrufs-) Verwaltungsakts mit Rechtsbehelfsbelehrung. Dabei kann es sich unter anderem um folgende Gründe handeln:
 - das wiederholte, unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum,
 - das Kind bedarf besonderer Hilfe, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen oder aus sonstigen Gründen nicht leisten kann,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen sowie
 - Wegzug unter Aufgabe des Wohnsitzes in Stromberg, Warmstroth, Roth oder Schindeldorf
- (4) Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aller Vertragspartner aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn:
 - das Kind sich und/oder andere Kinder gefährdet,
 - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers und/oder der Kita-Ordnung und/oder der Hausordnung der Einrichtung verstoßen,

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



- nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Trägern und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.

§ 19 Sonstiges

- (1) Die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten erkennen die begleitenden Anlagen, die Kita-Ordnung und die Hausordnung mit ihrer untenstehenden Unterschrift an.
- (2) Die begleitenden Dokumente (Anlagen), die Kita-Ordnung sowie die Hausordnung sind Bestandteil des Vertrags.
- (3) Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z. B. Anschriften, Namensänderungen, Personensorge) sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Stellen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig dar, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erfüllt ist.

Anlagen

Ich/Wir bestätigen, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Durchschrift des Vertrages
- Anlagen Nr. 1 bis 18
- Kita-Ordnung

Ort und Datum	Ort und Datum	Ort und Datum
Eltern bzw. Personensorgeberechtigte (4)	Leitung der Kindertagesstätte	Beigeordneter der Stadt Stromberg



Anlage 01: Stammdaten des Kindes

Stammdaten des Kindes

Name:	
Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Nationalität:	
Konfession:	
Besonderheiten:	

Das Kind lebt bei

<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> Sonstigen Erziehungsberechtigten
---------------------------------	---------------------------------	--------------------------------	--

Im Notfall telefonisch zu erreichen (z. B. bei Unfall, einer plötzlichen Erkrankung)

Name:		Telefon:	
Name:		Telefon:	
sonstige Angaben:			

Angaben zu Krankenversicherung und Gesundheitszustand

Krankenversicherung:	
Familienversichert durch:	

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**



Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittel- und Medikamenten-Unverträglichkeiten:

Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Unterstützungsbedarf:

Durchgemachte Kinderkrankheiten:

Letzte Tetanusimpfung:

Sonstige Angaben:

Im Bedarfsfall kann folgende/r Ärztin/Arzt, im Notfall auch jede/r andere/r Arzt/Ärztin, bzw. der Rettungsdienst konsultiert werden:

Name/Art der Ärztin / des Arztes:	
Tel.:	
Straße:	
PLZ, Ort:	



Anlage 02: Stammdaten der Eltern/Personensorgeberechtigten

Stammdaten der Eltern/Personensorgeberechtigten

Name/n:	
Vorname/n:	
Name/n:	
Vorname/n:	

Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

Stellung zum Kind (z. B. Vater, Mutter, Großmutter, Pflegestelle):		
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ, Ort:		
Geburtsdatum:		
Nationalität:		
Konfession:		
<input type="checkbox"/> alleinerziehend	<input type="checkbox"/> berufstätig	<input type="checkbox"/> in Ausbildung/Umschulung
Ggf. Adresse Arbeitsplatz:		
Telefonnummern:		
privat:	dienstlich:	mobil:
E-Mail dienstlich:		
E-Mail privat:		

Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

Stellung zum Kind (z. B. Vater, Mutter, Großmutter, Pflegestelle):		
Name:		
Vorname:		
Straße:		
PLZ, Ort:		
Geburtsdatum:		
Nationalität:		
Konfession:		
<input type="checkbox"/> alleinerziehend	<input type="checkbox"/> berufstätig	<input type="checkbox"/> in Ausbildung/Umschulung
Ggf. Adresse Arbeitsplatz:		
Telefonnummern:		
<input type="checkbox"/> privat:	<input type="checkbox"/> dienstlich:	<input type="checkbox"/> mobil:
E-Mail dienstlich:		
E-Mail privat:		

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**



Weitere Kinder der Antragsteller:

1. Name:		Vorname:		Geburtsdatum:	
Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung?				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				seit:	

2. Name:		Vorname:		Geburtsdatum:	
Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung?				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				seit:	

3. Name:		Vorname:		Geburtsdatum:	
Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung?				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				seit:	

4. Name:		Vorname:		Geburtsdatum:	
Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung?				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				seit:	

5. Name:		Vorname:		Geburtsdatum:	
Besucht das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung?				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				seit:	



Anlage 03: Einwilligungserklärung für die Zusammenarbeit mit der Schule

Einwilligungserklärung für die Zusammenarbeit mit der Schule im Rahmen der Einschulung

Grundschulen und Kindertageseinrichtung gestalten gemeinsam für die neuen schulpflichtigen Kinder den Übergang.

Da das Fachpersonal der Kindertagesstätte jedes Kind über Jahre beobachtet und begleitet hat, können diese hilfreiche Einschätzungen zum aktuellen Entwicklungsstand des Kindes geben, um mögliche Unterstützungsangebote in der Anfangszeit der Schullaufbahn abzustimmen. Bei diesen Übergabegesprächen werden Sozialdaten übermittelt, dies sind:

- Name des Kindes und
- Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand und individuelle Förderungsbedürfnisse.

Hierfür wird die Einwilligung der Eltern benötigt (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Ich/wir willige/n ein, dass die Kindertageseinrichtung _____
an die Grundschule _____
die oben aufgeführten Daten über mein/unser Kind _____
mitteilen darf.

Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten



Anlage 04: Einverständniserklärung Heimweg/Bus ohne Begleitung

Einverständniserklärung

(Unzutreffendes bitte streichen)

Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
Anschrift:			

unbeaufsichtigt und ohne Begleitung von Mitarbeiter*innen aus der Aufsicht des Trägers der Kindertagesstätte der Stadt Stromberg entlassen werden kann, um

1. den Nachhauseweg zu Fuß alleine und / oder
2. den Nachhauseweg zu Fuß mit einem älteren Geschwisterteil

anzutreten.

Analog gilt diese Regelung für die Kinder, die mit dem Kindergartenbus nach Warmstroth, Roth oder Schindeldorf fahren und von der Bushaltestelle den Heimweg alleine/bzw. mit einem älteren Geschwisterteil antreten.

Wir, die unterzeichnenden Erziehungsberechtigten stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Busfahrer, sowie den Träger der Kindertagesstätte von allen Ansprüchen frei, die sich aus eventuellen Schäden des Kindes und Schäden Dritter ergeben können.

Ort:		Datum:	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten:			

Eingangsdatum Kita:	
---------------------	--



Anlage 05: Einverständniserklärung zur Abholregelung

Einverständniserklärung

(Unzutreffendes bitte streichen)

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
Anschrift:			

darf in meinem/unserem Auftrag von den folgenden Personen von der Kindertagesstätte Stromberg abgeholt werden, ggf. muss sich diese Person mit dem Personalausweis legitimieren:

Name:		Vorname:	
Anschrift:		Telefon:	
Name:		Vorname:	
Anschrift:		Telefon:	
Name:		Vorname:	
Anschrift:		Telefon:	
Name:		Vorname:	
Anschrift:		Telefon:	

Wird das Kind von anderen Personen abgeholt, werden wir/werde ich dies der Kindertagesstätte rechtzeitig vorher schriftlich oder persönlich mitteilen.

Telefonische Mitteilungen werden von der Kita nur im Notfall akzeptiert!

Ort:		Datum:	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten:			

Eingangsdatum Kita:	
---------------------	--

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**





Anlage 06: Einverständniserklärung zu Aktivitäten in der Einrichtung (Aufsichtspflicht)

Einverständniserklärung für Aktivitäten der Kita

(Unzutreffendes bitte streichen)

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
Anschrift:			

- an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- Ich bin/wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Martinsumzug, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiter*innen der Einrichtung, sondern bei mir/bei uns als den Personensorgeberechtigten oder den von mir/uns Beauftragten gilt.

Es besteht allgemeine Helmpflicht auf allen Fahrzeugen (Fahrrad, Roller, Laufrad usw.)!

Ort:		Datum:	
Unterschrift der Erziehungsberechtigten:			

Eingangsdatum Kita:	
---------------------	--



Anlage 07: Einverständniserklärung zur Medikamentengabe

Vereinbarung zur Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen

(Unzutreffendes bitte streichen)

für das Kind

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:			
Anschrift:			

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

Medikament/Arznei:		
ärztliche Verordnung liegt vor:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Name verordnender Arzt:		
Rufnummer verordnender Arzt:		
Diagnose:		

Symptome und entsprechend zu verabreichendes Medikament:

Uhrzeit (wann und wie häufig pro Tag):	
Dosierung (welche Menge pro Einnahme):	
Art der Anwendung (Schlucken, Zerkauen, Auftragen usw.):	
<u>Dokumentation erfolgter Medikamentengabe</u> (Kürzel der beauftragten Erzieher*In):	
Besondere Lagerung (z. B. Kühlung) erforderlich):	
Besondere Hinweise/Bemerkungen:	
Ort, Datum und Stempel des Arztes/der Ärztin	

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**



Ermächtigung der Personensorgeberechtigten:

Hiermit ermächtige/n ich/wir:	
den/die Erzieher*in und in seiner/ihrer Vertretung:	
1. den/die Erzieher*in	
2. den/die Erzieher*in	
3. den/die Erzieher*in	
der Kindertageseinrichtung (Name und Anschrift der Einrichtung):	

meinem/ unserem Kind die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Zeitraum der Aufgabenübertragung:	
-----------------------------------	--

Ort:		Datum:	
Unterschrift aller Personensorgeberechtigten:			

Eingangsdatum Kita:	
---------------------	--



Anlage 08: Verabreichung notwendiger Pflegeprodukte

Einverständniserklärung zur Verabreichung notwendiger Pflegeprodukte

Von den Eltern / Sorgeberechtigten auszufüllen

Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	

Folgende notwendige Pflegeprodukte sollen verabreicht werden:

Name des Produktes:	
Uhrzeit/Tageszeit:	
Dosierung:	
Dauer der Verabreichung:	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir _____

die pädagogischen Fachkräfte der Kita Stromberg unserem Kind _____

dass oben aufgeführte Pflegeprodukt / die oben aufgeführten Pflegeprodukte zu den angegebenen Zeiten und in der angegebenen Dosis zu verabreichen.

Ort:		Datum:	
Unterschrift aller Personensorgeberechtigten:			

Von den pädagogischen Fachkräften auszufüllen:

Hiermit erklären wir uns bereit, die oben aufgeführte(n) notwendigen Pflegeprodukte zu den angegebenen Zeiten und der angegebenen Dosierung zu verabreichen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung für die regelmäßige Verwendung.

Ort:		Datum:	
Name der pädagogischen Fachkraft:			
Unterschrift:			



Anlage 09: Einverständniserklärung zum Recht am Bild

Einverständniserklärung zum Recht am Bild

Um den Alltag in der Kita für alle zu dokumentieren und die Portfolios der Kinder mit Fotos zu füllen, ist es erforderlich, eine Genehmigung der Personensorgeberechtigten einzuholen, da andere Kinder auf den Bildern mit aufgenommen sein könnten. Vor einer Veröffentlichung von Bildern von Kindergartenkindern sowie MitarbeiterInnen der Einrichtung bedarf es grundsätzlich einer Einwilligung der Betroffenen. Die Rechtsgrundlage hierzu bildet das Urhebergesetz, welches das Recht am eigenen Bild beschreibt. Hiernach dürfen gem. § 22 Satz 1 Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Vorlage einer Einwilligung der Mitarbeiter*innen bzw. der Personensorgeberechtigten ist somit zwingende Voraussetzung für die Einstellung von Fotos ins Internet. Vielen Dank für ihre Unterstützung.

Einverständniserklärung für die Nutzung von Fotoaufnahmen bei Kindern

Zwischen Name Träger:	
Anschrift Kita:	
und	
Name / Vorname:	
Anschrift:	
Tel:	

Verwendungszweck (bitte ankreuzen)

- Hausinterne Aushänge, Geburtstagskalender, Projektdokumentationen, Portfolioordner etc.
- Printveröffentlichung in Informationsmaterialien/-broschüren (Publikation)
- (weitere Nutzungsarten): _____

Erklärung:

Der/die Sorgeberechtigte/n erklärt/erklären sein/ihr Einverständnis mit der (unentgeltlichen) Verwendung der fotografischen Aufnahmen ihres Kindes für die beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung der fotografischen Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke oder ein Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig. Das Einverständnis gilt auf unbeschränkte Zeit und kann jederzeit widerrufen werden.

Ort:		Datum:	
Unterschrift aller Personensorgeberechtigten:			

Eingangsdatum Kita:	
---------------------	--



Anlage 10: Merkblatt bei Aufnahme neuer Kinder!

Merkblatt bei Aufnahme neuer Kinder!

Sehr wichtig: Alle Kleidungsstücke müssen mit Namen versehen werden!

Bitte bringen Sie für Ihr Kind mit:

- **Hausschuhe** mit Klettverschluss, sitzen diese fest am Fuß und haben sie eine **helle Sohle** können sie auch als Turnschuhe für die Bewegungsbaustelle genutzt werden. Ist dies nicht der Fall benötigt ihr Kind Turnschuhe oder Turnschlappchen. **Bindeschuhe als Hausschuhe sind nur für Kinder, die das Schuhebinden beherrschen, geeignet.**
- **Ersatzkleidung**, Unterwäsche, Strümpfe, T-Shirt, Hose, Pullover, Windeln, Feuchttücher (alles mit Namen versehen) für alle Kinder ab 2 Jahren in einem mit Namen beschrifteten Stoffbeutel.

Wir gehen bei jedem Wetter nach draußen! Jedes Kind sollte in der Einrichtung

- **Regenjacke,**
- **Matschhose sowie**
- **wetterfeste Schuhe** haben.

Bitte prüfen Sie von Zeit zu Zeit nach, ob Schuhe und Kleidung noch passen und alles vollständig ist.

Zur Dokumentation der Entwicklungsfortschritte des Kindes führen wir einen kindbezogenen Dokumentationsordner. Hierfür werden u. a. Klarsichthüllen, Fotos, Kopien usw. benötigt. Die Eltern bringen Ordner und Klarsichtfolien selbst mit. **Wir würden uns freuen, wenn Sie sich an diesem Aufwand für die Dauer der Betreuung mit einer einmaligen Spende in Höhe von 20,00 Euro beteiligen würden.**



Anlage 11: Informationen zur Lebensmittelhygiene und Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz

Informationen zur Lebensmittelhygiene und Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Brech-Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen** kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, hirn-hautentzündung durch HIB-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es bei Vollendung des sechsten Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Hände Hygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder gar im Krankenhaus behandelt

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

*Quelle: www.bloghev.de/fachinformationen/infektionshygiene/Infektionsschutzgesetz/eltdt.pdf

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder Ihres Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen sie uns benachrichtigen. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Anlage 12: Merkblatt zur Hygieneverordnung (Lebensmittel)

Merkblatt zur Hygieneverordnung - Essen und Trinken im Kindergarten

Die Lebensmittelhygieneverordnung vom 8. August 1998 macht darauf aufmerksam, dass von Lebensmitteln auch gesundheitliche Gefahren ausgehen, weil diese schnell verderben können, ohne dass man es ihnen ansieht. Da wir nach wie vor gemeinsame hauswirtschaftliche Aktionen, wie z. B. Plätzchen backen, Frühstück zubereiten für pädagogisch sinnvoll halten, sind nach den rechtlichen Vorgaben, verschiedene Einschränkungen zu beachten und wir benötigen für jedes Kind eine Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.

Es gibt viele Anlässe, zu denen wir gemeinsam mit den Kindern und gemeinsam mit Ihnen in unserer Einrichtung feiern. Zum Feiern gehören Essen und Trinken. Und da haben Sie uns immer wieder mit freundlichen Backwaren- und Kuchenspenden unterstützt. Das macht uns Freude, dafür sind wir Ihnen dankbar.

Ihr Ziel ist, die Gefahr von Erkrankungen und Schädigungen durch den Verzehr nicht einwandfreier Lebensmittel so gering wie möglich zu halten. Auch die Kindertagesstätten sind an diese Verordnung gebunden. Es gelten Einschränkungen bei den nachfolgend genannten Lebensmitteln. Diese dürfen nicht zum Verzehr für alle Kinder z. B. an Geburtstagen mitgebracht werden:

- keine offenen, leicht verderblichen Lebensmittel zum Garen,
- keine Speisen mit Mayonnaise, rohen Eiern, nur vollständig durchgebackene Kuchen,
- Speiseeis nur in industriellen Einzelportionen (Kühlkette muss eingehalten werden),
- Lebensmittel an dem Tag einkaufen bzw. verarbeiten, an dem sie verzehrt werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

Einverständniserklärung

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind _____
Speisen und Getränke, bei deren Herstellung Kinder geholfen haben, essen und trinken, dürfen.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind _____
Getränke und Speisen, die von Eltern mitgebracht werden, trinken bzw. essen darf.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, unverzüglich zu melden, wenn mein/unser Kind an Durchfall, infektiösen Hautkrankheiten oder anderen ansteckenden Krankheiten leidet.

In dieser Zeit nimmt das Kind nicht an hauswirtschaftlichen Aktionen teil.

Datum

Unterschrift



Anlage 13: Schreiben zur Aufklärung im Krankheitsfalle



Stadtbürgermeister
Claus-Werner Dapper
Staatsstraße 8
55442 Stromberg

06724 - 605 84 34
buergermeister@stadt-stromberg.de

An die Eltern der Kindertagesstätte Stromberg

Krankheit des Kindes

Liebe Eltern und Personensorgeberechtigten,

in den vergangenen Monaten wurde vermehrt festgestellt, dass kranke Kinder in unserer Kindertagesstätte abgegeben werden.

Bei allem Verständnis für die Situation von berufstätigen Eltern muss ich doch darauf hinweisen, dass diese Vorgehensweise dazu führt, dass regelrechte „Krankheitswellen“ entstehen, die auch die Erzieher*innen betreffen.

Aufgrund der oft ohnehin schon sehr angespannten personellen Situation und der vermehrten Krankheitsausfälle des Personals bedeutet dies für das übrige Personal eine enorme zusätzliche Belastung. Auf Dauer kann das Personal diese Belastung so nicht mehr tragen. Außerdem werden auch gesunde Kinder bzw. deren Eltern infiziert.

Ich bitte Sie deshalb im Interesse **ALLER**, Ihre Kinder – wenn sie krank sind - so lange zu Hause zu betreuen, bis Ihr Kind mindestens zwei Tage symptomfrei gewesen ist.

Wir müssen uns vorbehalten, in Zukunft Kinder, die krank in der Einrichtung abgegeben werden, wieder abholen zu lassen. Ich appelliere ausdrücklich an Ihre Einsicht und Ihr Verantwortungsbewusstsein.

Ich bitte darum, den Erhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichem Dank

Claus-Werner Dapper
(Stadtbürgermeister)

Rücklauf

Hiermit bestätige ich _____
Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

das Schreiben zur **Aufklärung des Verhaltens im Krankheitsfalle** erhalten zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Anlage 14: Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen – Rheinland-Pfalz



Merkblatt:

Umsetzung des Masernschutzgesetzes in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG): Erlaubnispflichtige Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(Stand 18.02.2020)

Das Masernschutzgesetz tritt zum 1. März 2020 in Kraft und betrifft ab diesem Zeitpunkt alle neu in die „Einrichtung“ aufzunehmenden Kinder sowie neu einzustellende Tätige oder Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (Neuzugänge). Für alle zum 1. März 2020 (Bestandspersonen) bereits in der Einrichtung betreuten bzw. tätigen oder beschäftigten Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

Das Masernschutzgesetz sieht vor, dass vor Aufnahme eines Kindes bzw. eines neu einzustellenden Tätigen oder Beschäftigten in eine sog. „Gemeinschaftseinrichtung“ nach § 33 Nr. 2 IfSG der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation der jeweiligen Person nachzuweisen ist. Unter den Begriff der Gemeinschaftseinrichtung fällt nunmehr auch die gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Der Nachweis kann durch Vorlage folgender Dokumente erfolgen:

- Impfpass
- Ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Masernschutz oder das Vorliegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation gemäß § 20 Abs. 9 IfSG
- Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (vgl. § 33 IfSG: Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule etc.) darüber, dass ein Nachweis in Form eines Impfpasses/einer ärztlichen Bescheinigung bereits vorgelegt wurde.

Was ist im Einzelnen nachzuweisen?

- U1-Kinder: Bei Tagespflegekindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres ist (noch) kein Nachweis notwendig.
- Ü1 bis U2-Kinder: Bei Tagespflegekindern nach Vollendung des 1. Lebensjahres und vor Vollendung des 2. Lebensjahres sind nachzuweisen:

Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande



1. Mindestens eine Masernimpfung im Impfpass
oder
 2. mindestens eine Masernimpfung auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.
- Bei allen anderen (Tagespflegekindern ab Vollendung des 2. Lebensjahres, bei Tagespflegepersonen sowie in der Tagespflegestelle Tätigen (z. B. Praktikanten)) sind nachzuweisen:
1. zwei Masernimpfungen im Impfpass
oder
 2. zwei Masernimpfungen auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 3. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 4. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation auf der ärztlichen Bescheinigung
oder
 5. Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung.

Wem gegenüber ist der Nachweis vorzulegen?

Der Nachweis der Tagespflegekinder ist gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen.

Der Nachweis der Tagespflegeperson sowie der Nachweis einer in der Tagespflegestelle tätigen Person ist gegenüber der Tagespflegeperson zu erbringen.

Hier können die jeweils zuständigen Erlaubnisbehörden jedoch bestimmen, dass der Nachweis ihnen gegenüber zu erbringen ist.

Wann muss der Nachweis vorgelegt werden? / Folgen bei nicht erbrachtem Nachweis

➤ **Im Fall von Neuzugängen:**

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht erbracht, darf nach § 20 Abs. 9 Satz 6 und 7 IfSG ein Kind nicht in die Tagespflegestelle aufgenommen werden bzw. dürfen Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Tagespflegestelle nicht aufnehmen.



D. h. für Neuzugänge in der Tagespflege: Ohne Nachweis keine Betreuung oder Aufnahme der Beschäftigung! Keine Meldung ans Gesundheitsamt!

Es erfolgt keine Meldung an das Gesundheitsamt, da ein Kind gar nicht erst zur Betreuung aufgenommen werden darf bzw. Personen ihre Beschäftigung oder Tätigkeit in der Tagespflegestelle erst gar nicht aufnehmen dürfen.

Wird ein Neuzugang ohne ausreichenden Nachweis aufgenommen, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Abs. 1a Nummer 7b IfSG ein Bußgeld von bis zum 2.500 Euro verhängen.

➤ **Im Fall von Bestandspersonen:**

Wird der Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation nicht bis zum 31. Juli 2021 gegenüber der zuständigen Stelle erbracht, muss die Tagespflegeperson das Kind, die beschäftigte oder tätige Person schriftlich an das Gesundheitsamt melden. Dies betrifft ggf. also auch die Person selbst. Erfolgt diese Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das Gesundheitsamt nach § 73 Abs. 1a Nummer 7a IfSG ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro gegenüber der verantwortlichen Tagespflegeperson verhängen.

D. h. für Bestandspersonen in der Tagespflege: Bei Nicht-Nachweis bis 31. Juli 2021 erfolgt eine Meldung ans Gesundheitsamt, es gibt aber keinen automatischen Ausschluss. Das kann erst das Gesundheitsamt bestimmen!

Das Gesundheitsamt fordert nach einer Meldung die Sorgeberechtigten des Kindes oder die beschäftigte oder tätige Person auf, den Nachweis über den Masernschutz oder die Bescheinigung einer Kontraindikation innerhalb von 3 Monaten gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen. Wird der Nachweis erneut nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt

- nach § 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG das Kind aus der Einrichtung ausschließen oder über die beschäftigte oder tätige Person ein Beschäftigungs- bzw. Tätigkeitsverbot verhängen oder/und
- die Erziehungsberechtigten des Kindes, die beschäftigte oder tätige Person nach § 73 Abs. 1a Nummer 7c IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 2.500 Euro belegen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

<https://www.masernschutz.de/>



Anlage 15: Bedarfe und Fragen der Eltern

Bedarfe und Fragen der Eltern

Sie können Anregungen, Beschwerden und/oder Bedarfe den Bezugserzieherinnen persönlich mitteilen, oder im Büro der Leitung anrufen bzw. alternativ eine e-mail an: kita.stromberg@t-online.de schicken.

Möchte Ihr Kind gerne mit seiner Stammgruppe in der Kita Geburtstag feiern, sprechen Sie den Termin bitte mit der Bezugserzieherin ab. Das Kind darf seinen Geburtstagsgästen eine Kleinigkeit zum Essen (Laugengebäck, trockene Kuchen, Obst, belegte Brötchen usw.) mitbringen. Jedes Geburtstagskind erhält von der Kita ein Geschenk. Bitte sehen Sie davon ab, dass das Geburtstagskind seinen Gästen auch ein Geschenk mitbringt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Geschenke immer größer werden.

➤ **Ruhen**

Um den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich von vielen Reizen zu erholen, ruhen bei uns im Haus alle Kinder. Die Ruhezeit für die älteren Kinder ist, mit dem Öffnen der Räume, um 13.30 Uhr beendet. Die Nestkinder in der Ganztagsbetreuung schlafen ab 12:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr. Wir sprechen die individuellen Bedürfnisse der Kinder mit Ihnen ab.

➤ **Kuscheltiere und Spielzeug**

Kinder unter 3 Jahren dürfen an den Tagen, an denen sie ruhen, ein Kuscheltier mitbringen. Die Nestkinder dürfen zum Schlafen ein Kuscheltier mitbringen.

➤ **Wünsche zu veränderten Abholzeiten**

Da der Dienstplan auf die angemeldete Kinderzahl ausgelegt ist, können Sonderwünsche, besonders für die Verlängerung der Betreuungszeit, nicht immer berücksichtigt werden. Notfälle werden gesondert betrachtet.

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**



Anlage 16: SEPA-Lastschriftmandat

**Betreuungsvertrag der Stadt Stromberg
für die Kindertagesstätte Michels Nagerbande**





Anlage 17: 19-Sitzer Kigabus Fa. Sedlmaier

Fahrzeiten ab 2.8.2021:

ca. 07:20 Uhr Roth (Mitte)
07:25 Uhr Warmsroth (Wendeplatz)
07:26 Uhr Warmsroth (Ortsmitte)
(bei Bedarf über Wohngebiet in Stromberg)
an ca. 07:35 Uhr Kiga Stromberg

ca. 14:00 Uhr ab Kiga Stromberg
über Wohngebiete in Stromberg nach Warmsroth (Wendeplatz und
Ortsmitte) und Roth (Mitte)

15:30 Uhr ab Kiga Stromberg
über Wohngebiete in Stromberg nach Warmsroth (Wendeplatz und
Ortsmitte) und Roth (Mitte)

Kigabus Fa. Sedlmeier

Fahrzeiten ab 1.7.2021

08:10 Uhr Schindeldorf (Kiosk, Golfhotel, Stein)
08:25 Uhr Kiga Stromberg

ca. 14:00 Uhr Kiga Stromberg
nach Schindeldorf (Kiosk, Golfhotel, Stein)

ca. 16:20 Uhr Kiga Stromberg
nach Schindeldorf (Kiosk, Golfhotel, Stein)

Bitte die Fa. Sedlmeier informieren, wenn eine Heimfahrt nicht erforderlich ist.